

Neue Regelungen für Minijobber ab 2013!

- **Anhebung der Verdienstgrenzen**

Die Verdienstgrenzen für Minijobber werden ab dem 01.01.2013 von 400,00 EUR/Monat auf 450,00 EUR/Monat angehoben. Die Gleitzone wird entsprechend angehoben auf 850,00 EUR/Monat.

Auszug aus den Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)

- Stand: 14.10.2009 -

2.2.1 Ermittlung des Arbeitsentgelts

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt 400 EUR¹ übersteigt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht, wobei maximal ein Jahreszeitraum (12 Monate) zugrunde zu legen ist. Dabei darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 400 EUR¹ nicht übersteigen (maximal 4.800 EUR² pro Jahr bei durchgehender mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in jedem Monat). Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht durchgehend für mindestens 12 Monate gegen Arbeitsentgelt besteht, ist die zulässige Arbeitsentgeltgrenze für den Gesamtzeitraum entsprechend zu reduzieren. Es ist mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z. B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache); insoweit kommt es auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts nicht an. (...)

2.2.1.1 Einmalige Einnahmen

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (...). So bleiben z. B. Jubiläumszuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts außer Betracht, weil es sich um nicht jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt.

¹ ab dem 01.01.2013: 450 EUR (Anm. d.Verf.)

² ab dem 01.01.2013: 850 EUR (Anm. d.Verf.)

- **Änderung bei der Rentenversicherungspflicht**

Bei der Rentenversicherungspflicht von Minijobbern wird die bisherige Wahlmöglichkeit der Aufstockung auf den vollen Beitragssatz umgewandelt in die Wahlmöglichkeit, diese Aufstockung abzulehnen. Das heißt, ab dem 01.01.2013 muss der Minijobber ausdrücklich erklären, dass er von der Rentenversicherungspflicht befreit werden möchte, tut er dies nicht, ist er voll rentenversicherungspflichtig.

Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben, er kann also in dem (vor oder mit Beginn des Minijobs geschlossenen) schriftlichen Arbeitsvertrag über den Minijob enthalten sein. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

Eine Zusammenrechnung des Minijobs mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung erfolgt nur, wenn diese nicht geringfügige Beschäftigung versicherungspflichtig ist.

- **Übergangsvorschriften für die Rentenversicherungspflicht**

Personen, die vor dem 31.12.2012 bereits geringfügig beschäftigt sind (und bleiben) und mangels Aufstockung rentenversicherungsfrei sind, bleiben über den 31.12.2012 in diesem Beschäftigungsverhältnis weiterhin rentenversicherungsfrei, solange die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit bestehen; sie können aber ab dem 01.01.2013 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Dieser Verzicht gilt nur für die Zukunft, ist bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich möglich und bindend für die Dauer der/s Beschäftigungsverhältnisse/s.

Personen, die vor dem 31.12.2012 bereits geringfügig beschäftigt sind (und bleiben) und wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit versicherungspflichtig waren (also die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages gewählt hatten), bleiben insoweit versicherungspflichtig; ihnen steht die neue Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht nicht zu.

- **Handlungsbedarf**

Für die bisher nicht versicherungspflichtigen Minijobber, die sich gegen die Aufstockung entschieden hatten, besteht kein Handlungsbedarf, wenn sie weiterhin rentenversicherungsfrei bleiben möchten.

Ein Handlungsbedarf für diese Minijobber besteht nur dann, wenn sie ab dem 01.01.2013 rentenversicherungspflichtig sein wollen. Diese Minijobber müssen gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Ein Wechsel in die Versicherungspflicht ist also möglich.

Für die Minijobber, die bisher rentenversicherungspflichtig waren, weil sie die Aufstockung der Rentenversicherungsbeitrages gewählt hatten, ändert sich ebenfalls nichts; sie können aber auch nicht ab dem 01.01.2013 von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen. Ein Wechsel in die Versicherungsfreiheit ist nicht möglich.